Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 26

Rubrik: Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

Beranlaßt burch die gemachte Erfahrung, daß die betreffenden Behörden der Kantone sehr häufig sur die Abschahung der Dienstpferde andere Experten einberufen als diesenigen, welche die Einschahung besorgt haben, erlauben wir uns, Ihnen den § 73 des Reglementes für die eidgen. Kriegsverwaltung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Derfelbe enthält bie Vorschrift, daß die Abschasung durch zwei vom Kantonskriegskommissär in Sid und Pflicht genommene Sachkundige rechtliche Mänsner — wo möglich durch die gleichen, welche die Sintrittsschatzung besorgten — vorgenommen werden soll. Es ist einleuchtend, daß ein Abweichen von dieser Vorschrift mancherlei Unregelmäßigkeiten im Gesolge hat und daß namentlich wenn die Abschasungserperten über den Werth eines in Frage stehenden Pferdes nicht gleicher Unsicht sind wie die Einschatzungserperten, sehr leicht Entscheide gefällt werden können, welche entweder dem Fiskus oder dem Pferdeeigenthümer gegenüber ungerecht sind.

Wir laden Sie beshalb ein, Ihre Kriegsfommif= fariate anzuweisen, ba wo nicht ganz besondere Be= hinderungsgrunde vorhanden sind, für die Abscha= pungen der Pferde die gleichen Experten zu verwen= ben, wie für die Ginschapungen.

Meber Militar-Bygiene.

(Fortsetzung.)

Beit ber Mahlzeiten. Es ift allgemein an= genommen, daß die Truppe täglich zwei geregelte Mahlzeiten macht und zwar eine nach bem Morgen= und eine nach bem Abend=Exerzieren. Das Fruh= ftuden vor dem Ausruden ift bei unserer Milizarmee nicht geordnet, also nicht obligatorisch, reglementarisch. Es follte aber vorgeschrieben und zwar in ben zu faffenden Rationen begriffen fein; denn bei der In= fanterie, bem Train 2c. haben wir Leute, die es nicht vermögen nebst ihrem geringen Solbe eine Taffe Raffee zu fich zu nehmen und werben es im Felde auch nicht thun können, indem ihnen die Gelegenheit bazu nicht geboten ift und sie würden theuren und schlechten Raffee bekommen. Somit gehört der Raffee eo ipso zum Orbinare, nebst Zuder ober Milch ober etwas Branntwein. Die nicht bemittelten Militars werben fich somit verleiten laffen, ftatt Morgens Raffee zu nehmen, Dekonomie halber, Branntwein ober Bier zu trinfen, was dem nüchternen Magen nicht zuträglich ift, also zu Diarrhoen, Rolifen, Er= schöpfungen u. s. w. Anlaß giebt. Die praftischen Franzosen nehmen ihre geregelten Mahlzeiten Mor= gens 10 Uhr und Abends 4 ober 5 Uhr. Bei er=

sterer, was sie Diner heißen, genießen sie Suppe und ein Stück Fleisch, bei letzterer, das Souper, das nämliche mit Gemüse und wenn es die Berhältnisse nicht gestatten, so sind sie oft genöthigt Morgens nur die Suppe zu offen und auf den Abend das Fleisch zu versparen. Diesenigen, welche in diesen ungünstigen Berhältnissen frühstücken wollen, begnügen sich oft mit ihrem Brode, und um demselben noch mehr Geschmack zu geben, essen sie dazu Zwiedeln und Knoblauch.

Dann ist ihnen auch die Nation Branntwein willstommen und ist ihnen zuträglicher als mit blosem Brode genossen; sie vertragen den Branntwein in diesem Momente auch besser, weil dann die Exergistien und Manövers beginnen.

Die Mahlzeiten sollten immer so eingerichtet sein, baß sie nicht rasch nach bem Einrücken stattsinden; gönne man dem Soldaten eine kleine halbe Stunde zur Erholung, zum Baschen und Umändern der Kleider, dann wird er mit größerm Appetit und Genuß seine frugale Mahlzeit einnehmen; eine zweite Borsicht ist die, daß der Soldat nicht gleich vor dem Schlafengehen esse; die Berdauung muß vorher stattsinden können, wenn er gehörig schlafen und außeruhen will. Diese zwei Hauptbedingungen haben einen großen hygienischen Werth, denn wenn diese befolgt werden, haben wir gewiß immer günstige Verhältnisse zu gewärtigen, in Beziehung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Truppen.

Getränke unter bem Militär sind das Wasser, das Bier, der Obstewein, der Wein und der Branntwein. Außer dem Kassee kommen die warmen Getränke wenig in Gebrauch. Das Wasser wird von sämmtlichen lebeneden Wesen genossen; ift auch für den gesunden Mensichen das gesündeste Getränk, mäßig genossen und indem man die hygienischen Gesetze bei dessen Genuß ftreng berücksichtigt.

Der Kriegemann muß stete mit Wasser verseben fein, er kann basselbe nicht entbehren, und zwar muß bas Wasser so rein und hell als möglich sein. Der Militärarzt wird häufig in den Fall kommen zu ent= scheiben, ob bas Baffer aus biefem ober jenem Gob ober Brunnen ober Bach zum Trinken tauglich ift. Mittelft bes Bersuchens und ber Seife wird man im Felbe im Stande fein, ohne andere Reagenzien bei der Sand zu haben, zu entscheiden, ob das Was= fer trinkbar ift; benn alles Waffer, bas nicht unan= genehm schmedt, wo fich die Seife leicht auflost, ift zum Trinken tauglich und in der Ruche anwendbar. Dasjenige Baffer, bas biefe Gigenschaften nicht be= fitt, foll ber Mannschaft ftreng untersagt fein und es follten keine Lager ober Bivouaks in ber Nahe eines folden Waffers aufgestellt werben. Das Waf= fer, das Gyps enthaltet, bewirkt fehr leicht Rolik und Unverdaulichfeit.

Setrante, die der Gahrung ausgesetzt find, follen häufig einer Untersuchung unterworfen werden; die sogenannten Schnapsboutiquen sollten streng verboten sein und nur permittirte Wein= und Bierverfäuser tolerirt werden, die der militärischen Aufsicht unterworfen sind.